

1. Änderung der Allgemeinverfügung

zur Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 20.03.2020

Az.: LAGuS 500-1/2

I. Abschnitt D Ziffer 1 Satz 2 wird durch nachfolgende Regelung ersetzt:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

II. Die übrigen Anordnungen bleiben wie erlassen in Kraft.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Änderung wird angeordnet.

Begründung

Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wurde befristet bis zum 19. April 2020 erlassen. Nach erneuter Prüfung der Sachlage hat die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 auch weiterhin erhebliche Auswirkungen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu. Im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion ist mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzsicherungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung von Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen und diesen Betrieben die nötige Flexibilität zu ermöglichen, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen, ist es erforderlich, die Befristung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 bis zum 30.06.2020 zu verlängern. Diese Allgemeinverfügung ist geeignet dazu beizutragen die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, das Gesundheitswesen und die pflegerische Versorgung, die Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Auch unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes ist es verhältnismäßig, diese Allgemeinverfügung bis zum 30.06.2020 in Kraft zu lassen. Die künftige Entwicklung der Sachlage ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht weiter übersehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter III. findet ihre Grundlage in § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen überwiegt. Ohne die sofortige Ermöglichung von

Ausnahmen sind die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf maximal zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Ein Zuwarten nach einer eventuellen Widerspruchseinlegung gegen diese Anordnung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ist im vorliegenden Fall zum Schutz der Allgemeinheit nicht angezeigt. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Rostock, den 17.04.2020

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern



der Erste Direktor Dr. Heiko Will